

Mitteilungen des Landrates im JHA am 24.06.2010

Zahnärztliche Untersuchungen in Kindertageseinrichtungen

In der Sitzung des JHA am 25.02.2010 ist der Ausschuss vom FB Gesundheit über die seit 2003 umgestellte Praxis und die Erfahrungen unterrichtet worden, jährliche zahnärztliche Untersuchungen in den Kindertagesstätten zu Gunsten zahnärztlicher Untersuchungen des Zahnärztlichen Dienstes in den Grund- und Förderschulen durchzuführen. Der Ausschuss hat der Beibehaltung dieser Praxis zugestimmt. In dem Bericht des Zahnärztlichen Dienstes und in der Diskussion wurde zudem darauf hingewiesen, dass weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Zahngesundheit von Kindern – auch im Milchgebissalter – anzustreben sind und im Arbeitskreis Zahngesundheit beraten werden sollen.

Im Nachgang zu der Sitzung des Jugendhilfeausschusses hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Landrat aufgefordert, den Beschluss des Jugendhilfeausschusses zu beanstanden, da er ihrer Meinung nach gegen die Regelungen des KiBiz verstoße. Der Landrat ist nach eingehender rechtlicher Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Beschluss des Jugendhilfeausschusses mit dem geltenden Recht vereinbar und deshalb nicht zu beanstanden ist.

Darüber hinaus hat es eine weitere öffentliche Diskussion über die Wiedereinführung jährlicher zahnärztlicher Reihenuntersuchungen in den Kindertageseinrichtungen gegeben. In diesem Zusammenhang hat u.a. ein gemeinsames Gespräch des Landrates mit dem Initiativkreis „Zähnen“ stattgefunden. Dieser Initiativkreis hat auch die Präsidentin des Landtages und das Landesjugendamt mit dieser Angelegenheit befasst. Der Kreis ist, ebenso wie das für die Kindertageseinrichtungen in Gronau örtlich zuständige Jugendamt, zu einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme des Kreises wird derzeit vorbereitet und wird der Niederschrift dieser Ausschusssitzung beigelegt. Mit dem AK Zahngesundheit werden in der nächsten Sitzung im Herbst weitere konkrete Verbesserungsmöglichkeiten und deren Verzahnung zu bereits bestehenden Prophylaxe-, Beratungs- und Untersuchungsstrukturen oder ein den ärztlichen U-Vorsorgeuntersuchungen vergleichbares Verfahren zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen besprochen. In diesem Zusammenhang hat der Geschäftsführer einer Krankenkasse, die aktiv im AK Zahngesundheit mitarbeitet, auch darauf hingewiesen, dass im Kreis Borken im überregionalen Vergleich mit einem jährlichen Budget von über 200.000 Euro besonders viel für die Kariesprophylaxe getan werde.

Über die Ergebnisse dieser Gespräche werden wir Sie weiter unterrichten.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de/jugendundfamilie>
Facheinheit: **51 - Jugend und Familie**
Fachabteilung: 51.1 - Familienbüro
Aktenzeichen:
Auskunft erteilt: **Norbert Wiemer**
Durchwahl: +49 (0) 2861 / 82 - 2210
E-Mail: n.wiemer@kreis-borken.de
Telefax: +49 2861 / 82 - 2712210
Zimmer: 2210 (Etage 2 A)

Datum: 28.06.2010

**Anwendung des § 10 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) –
Zahngesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen**

**Eingabe des Herrn Herbert Krause, Gronau, vom 18.04.2010 an die Präsidentin des
Landtags NRW
Mail Ihrer Frau Fritzen vom 28.05.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fritzen,

Herr Herbert Krause hatte sich im Februar 2009 als Mitglied des Kreissozialausschusses unter Hinweis auf § 10 KiBiz an den Landrat mit der Bitte gewandt, das Kreisgesundheitsamt möge künftig für jährliche zahnärztliche Untersuchungen in den Kindertageseinrichtungen Sorge tragen. Die Angelegenheit ist nach Verweisung anschließend im zuständigen Jugendhilfeausschuss des Kreises Borken am 25.02.2010 beraten worden.

Nachdem die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vom Fachbereich Gesundheit über die im gesamten Kreis Borken seit 2003 geltende Praxis und die darauf basierenden Erfahrungen informiert wurden, jährliche zahnärztliche Untersuchungen in den Kindertagesstätten zu Gunsten zahnärztlicher Untersuchungen des Zahnärztlichen Dienstes in den Grund- und Förderschulen durchzuführen, hat der Ausschuss der Beibehaltung dieser Praxis zugestimmt. Zu Ihrer Information füge ich die beigelegte Sitzungsvorlage und den Auszug aus der Sitzungsniederschrift (**Anlagen 1**) bei.

Im Nachgang zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen durch das beigelegte Schreiben vom 03.03.2010 den Landrat aufgefordert, den Beschluss des Jugendhilfeausschusses gem. § 39 Abs. 2 Kreisordnung zu beanstanden, da er ihrer Meinung

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ④ Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ④ Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ④ Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schiaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Mo – Mi 8.00 – 12.30 Uhr
14.30 – 16.00 Uhr
Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konten des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30 Konto 7849
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Konto 4500 460
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
SWIFT-BIC: WELADE3W

nach gegen die Regelungen des KiBiz verstoße (**Anlage 2**). Der Landrat ist nach eingehender rechtlicher Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Beschluss des Jugendhilfeausschusses mit dem geltenden Recht vereinbar und deshalb nicht zu beanstanden ist. Ich verweise insofern auf die ebenfalls beigefügte ausführliche Antwort vom 24.03.2010 (**Anlage 3**).

In dem Bericht des Zahnärztlichen Dienstes in der Jugendhilfeausschusssitzung am 25.02.2010 und in der Diskussion dazu wurde zudem darauf hingewiesen, dass weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Zahngesundheit von Kindern – auch im Milchgebissalter – anzustreben sind und im Arbeitskreis Zahngesundheit beraten werden sollen.

Darüber hinaus hat es eine weitere öffentliche Diskussion über die Wiedereinführung jährlicher zahnärztlicher Reihenuntersuchungen in den Kindertageseinrichtungen gegeben. In diesem Zusammenhang hat u.a. ein gemeinsames Gespräch des Landrates mit dem insbesondere im Stadtgebiet Gronau wirkenden Initiativkreis „Zähnchen“ stattgefunden. Das zuständige Jugendamt der Stadt Gronau haben Sie insofern ja ebenfalls um eine Stellungnahme gebeten.

Mit dem Arbeitskreis Zahngesundheit werden in der nächsten Sitzung im Herbst 2010 weitere konkrete Verbesserungsmöglichkeiten und deren Verzahnung zu bereits bestehenden Prophylaxe-, Beratungs- und Untersuchungsstrukturen oder ein den ärztlichen U-Vorsorgeuntersuchungen vergleichbares Verfahren zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen besprochen. In diesem Zusammenhang hat der Geschäftsführer einer Krankenkasse, die aktiv im Arbeitskreis Zahngesundheit mitarbeitet, auch darauf hingewiesen, dass im Kreis Borken im überregionalen Vergleich mit einem jährlichen Budget von über 200.000 Euro besonders viel für die Kariesprophylaxe getan werde.

Überlegungen dazu, welche Maßnahmen aus medizinisch-fachlicher Perspektive ergriffen werden könnten, sind in der beigefügten ausführlichen Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken dargestellt (**Anlage 4**).

Zusammenfassend stelle ich fest:

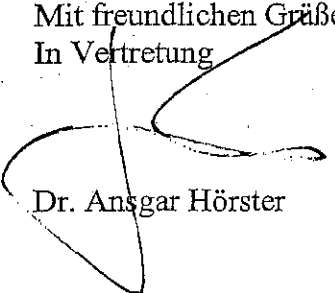
- § 10 Abs. 3 KiBiz enthält eine auslegungsbedürftige Regelung. Wenn der Gesetzgeber eine uneingeschränkte Verpflichtung zu zahnärztlichen Reihenuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen - wie in der Eingabe von Herrn Krause gefordert - hätte normieren wollen, so hätte er dies klar festlegen müssen.
- In eventuelle Überlegungen zur Novellierung des KiBiz sollte der Landesgesetzgeber Folgendes einbeziehen:

Die Einhaltung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder (sog. U-Untersuchungen) hat der Ordnungsgeber in der U-Untersuchungs-TeilnahmedatenVO insofern unter eine staatliche Aufsicht gestellt, dass die Kinderärzte zu Meldungen an das LIGA bei Nichtteilnahme der Kinder an diesen Vorsorgeuntersuchungen verpflichtet sind. Das Jugendamt ist in diesen Fällen gehalten, zu prüfen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Eine vergleichbare Regelung für zahnärztliche Untersuchungen scheitert schon daran, dass gar keine landeseinheitliche Erfassung der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder existiert. Weder gibt es ein einheitliches, dem für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen vergleichbares Vorsorgeheft noch gibt es eine Mitteilungsverpflichtung für die Zahnärzte und schon gar keine Handlungsverpflichtung der Jugendämter. Gesetz- und Ordnungsgeber legen insofern unterschiedliche Maßstäbe an. Auch vor diesem

Hintergrund halte ich meine Auslegung des § 10 Abs. 3 KiBiz für nicht beanstandungsfähig. Allerdings sehe ich als Alternative zu personal- und damit kostenintensiven Reihenuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen geeignete Optimierungsmöglichkeiten, um künftig zu erreichen, dass Eltern die über das SGB V angebotenen und finanzierten Vorsorgeuntersuchungen verstärkt wahrnehmen und so ein landesweit besserer Zahngesundheitsstatus erreicht wird (u.a. eigenständiges zahnärztliches Vorsorgeheft oder Verknüpfung mit dem vorhandenen ärztlichen Untersuchungsheft). Darüber würde ich gern mit Ihnen und den auf Landesebene zuständigen Stellen ins Gespräch kommen.

Der Landkreistag NRW erhält im Hinblick auf mögliche gesetzgeberische Aktivitäten ebenfalls eine Kopie dieser Antwort zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Ansgar Hörster

Anlage 1

KREIS BORKEN
Der Landrat

Borken, 28.01.2010

Sitzungsvorlage Nr. 0018/2010

Jugendhilfeausschuss	25.02.2010	TOP: 1	öffentlich
----------------------	------------	--------	------------

Zuständige Facheinheit: 51 - Fachbereich Jugend und Familie	Berichtersteller/-in: Herr Hans-Josef Overmann
---	--

Beratungsgegenstand:

Durchführung von zahnärztlichen Untersuchungen in Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Die seit 2003 geltende Praxis, statt in Kindertageseinrichtungen Kinder der Klassen 1 – 4 der Grund- und Förderschulen zahnärztlich zu untersuchen, wird beibehalten.

Rechtsgrundlage:

§ 10 III Kinderbildungsgesetz – KiBiz

Sachdarstellung:

Im Rahmen der in der Kreisverwaltung im Jahre 2003 durchgeführten Aufgabenkritik wurden die zahnärztlichen Untersuchungen in Kindertagesstätten zugunsten zahnärztlicher Untersuchungen in Grund- und Förderschulen eingestellt. Aufgrund eines Schreibens von Herrn Herbert Krause, Gronau, v. 14.02.2009 an den Landrat, in dem er den Kreis (Sozialausschuss) auffordert, zahnärztliche Untersuchungen sicherzustellen, wird die zahnärztliche Versorgung in Kindertagesstätten wieder aktuell.

In § 10 III KiBiz wird dem Jugendamt aufgetragen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen „Sorge zu tragen“. Hinsichtlich ärztlicher Untersuchungen ist durch die U-UntersuchungsteilnahmedatenVO die regelmäßige ärztliche Untersuchung aller Kinder gewährleistet. Hinsichtlich der zahnärztlichen Untersuchung wurde bereits die entsprechende Regelung im GTK (Gesetz über Tagesstätten für Kinder), dem „Vorgänger“ des KiBiz, kontrovers diskutiert. In einer gutachtlichen Stellungnahme des Rechtsamtes des Kreises v. 19.10.2004 wird zusammenfassend festgestellt, dass die Rechtslage nicht eindeutig sei und vieles dafür spräche, dass das Jugendamt seinem Auftrag gerecht wird, indem es auf die Eltern einwirkt, mit ihren Kindern die Vorsorge wahrzunehmen.

Für die Beibehaltung der bisherigen Praxis spricht, dass nach den Statistiken des Fachbereiches Gesundheit durch die Einstellung der Untersuchungen in den Kitas keinerlei Verschlechterung der Zahngesundheit bei Schüler/innen festzustellen ist. Zur aktuellen Praxis gehört darüberhinaus, dass der Arbeitskreis Zahngesundheit regelmäßig die Kindertagesstätten aufsucht und mit den Kindern anhand praktischer Übungen Zahnprophylaxe betreibt.

In der Sitzung werden der Leiter des Fachbereiches Gesundheit, Herr Dr. Ettlinger sowie Frau Zahnärztin Fischer, die Mitglieder über ihre Untersuchungen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie über die Arbeit des Arbeitskreises Zahngesundheit informieren.

Entscheidungsalternative(n):

Ja Nein

Wenn ja, welche ?

Die zahnärztlichen Untersuchungen werden in Kindertageseinrichtungen wieder vorgenommen. Hierfür müsste der Fachbereich Gesundheit personelle Ressourcen (z.B. 0,5 Stelle Zahnarzt + 0,5 Stelle Zahnarzhelfer) zur Verfügung stellen. Der jährliche Aufwand incl. Sachkosten beträgt hierfür 92.460 €.

Erledigung der Tagesordnung:

Die stellvertretende Vorsitzende Barbara Seidensticker-Beining eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Erschienenen. Sie stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist. Einwendungen gegen die Tagesordnung sowie die Niederschrift der letzten Sitzung werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung werden die Ausschussmitglieder Helga Gliem und Heinrich Döring von der stellvertretenden Vorsitzenden per Handschlag auf die folgende Formel verpflichtet: „Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“

A. Öffentlicher Teil

Punkt 1: Zahnärztliche Versorgung in Kindertageseinrichtungen Vorlage: 0018/2010

Herr Dr. Ettlinger erläutert die Vorlage. Im Zusammenhang mit der im Jahre 2003 durchgeführten Aufgabenkritik seien nach Absprache mit dem Arbeitskreis Zahngesundheit die zahnärztlichen Untersuchungen in Kindertageseinrichtungen zugunsten zahnärztlicher Untersuchungen in den Grund- und Förderschulen eingestellt worden.

Anschließend stellt die Zahnärztin des Fachbereiches Gesundheit, Frau Fischer, in einem PowerPoint Vortrag ihren Bericht zur Zahngesundheit 6- bis 7-jähriger Grundschüler im Kreis Borken vor. Die Folien sind als Anlage 1 der Niederschrift beigelegt. Im Ergebnis ergebe sich durch die Einstellung der Untersuchungen in den Kindertageseinrichtungen keine Verschlechterung der Zahngesundheit bei den SchülerInnen.

Frau Seidensticker-Beining bedankt sich bei Frau Fischer für ihre ausführlichen Informationen. Insbesondere der Hinweis von Frau Fischer, wonach Kindergartenkinder einen kassenrechtlichen Anspruch auf eine kostenlose zahnärztliche Prophylaxe hätten, solle nochmals verstärkt an die Eltern herangetragen werden.

Frau Büscher weist in diesem Zusammenhang auch auf die Arbeit des Arbeitskreises Zahngesundheit hin, der regelmäßig die Kindergärten aufsuche und mit den Kindern praktische Übungen der Zahnprophylaxe betreibe. Sie plädiere daher dafür, die derzeitige Praxis der Verwaltung beizubehalten.

Frau Pohl erkundigt sich, ab wann der Fachbereich Gesundheit einen weiteren Handlungsbedarf sehe. Herr Dr. Ettlinger führt hierzu aus, dass die jährlichen Zahlen des Kreises Borken genauestens analysiert würden. Bislang gebe es keine Veranlassung, von der bisherigen Verfahrensweise abzuweichen.

Beschluss:

	13 Ja-Stimmen
	1 Nein-Stimme
	1 Enthaltung

Die seit 2003 geltende Praxis, statt in Kindertageseinrichtungen Kinder der Klassen 1 – 4 der Grund- und Förderschulen zahnärztlich zu untersuchen, wird beibehalten.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, JOHANN-WALLING-STR. 23, 46325

BORKEN

An den

Landrat des Kreises Borken

Herrn Dr. Kai Zwicker

Burloer Str. 93

46325 Borken

FRAKTION IM
KREISTAG BORKEN

Jens Steiner

Fraktionsgeschäftsführer

Kridtstr. 24

48619 Heek

Tel: (02568) 96 10 7

Fax: (02568) 96 10 8

Mobil: (0176) 62 11 00 14

jens.steiner@gruene-kreis-
borken.de

Heek, 03. März 2010

**Beanstandung eines Beschlusses des Jugendhilfe-
ausschusses
vom 25. Februar 2010 zu zahnärztlichen Untersu-
chungen**

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Zwicker,

die Kreistagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen ist der Auffassung, dass der am 25. Februar 2010 unter TOP 1 gefasste Beschluss zur Durchführung von zahnärztlichen Untersuchungen in Kindertageseinrichtungen rechtswidrig ist. Wir fordern Sie dementsprechend auf, den vorbezeichneten Beschluss entsprechend den einschlägigen Regelungen von § 39 Abs. 2 der Kreisordnung NRW zu beanstanden und dafür Sorge zu tragen, dass der gesetzlichen Vorschrift von § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) durch das Kreisjugendamt entsprochen wird.

Begründung:

Neben einer ärztlichen Untersuchung vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung, schreibt das Kinderbildungsgesetz (KiBiz SGB VIII August 2008) eine jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchung vor. Dementgegen hat der Jugendhilfeausschuss des Kreises, entgegen der von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und der Gronauer Wählervereinigung Pro! Bürgerschaft gegebenen Anregung der Bestimmung aus § 10 Abs. 3 KiBiz nachzukommen, beschlossen, die seit 2003 geltende Praxis, statt in Kindertageseinrichtungen Kinder der Klassen 1 - 4 der Grund- und Förderschulen zahnärztlich zu untersuchen, beizubehalten.

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) regelt jedoch in § 10 (Gesundheitsvorsorge) Abs. 3: „Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu Tragen.“

~~Bündnis 90 / Die Grünen Kreisverband Borken, Johann-Walling-Str. 23, 46325 Borken~~

www.gruene-kreis-borken.de

Bankverbindung: Sparkasse Westmünsterland, Kontonummer: 212 837, Bankleitzahl: 401 545

Nach der von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vertretenen Rechtsauffassung, die auch der Verwaltungspraxis in anderen Jugendämtern entspricht, ist § 10 Abs. 3 KiBiz nicht dadurch Genüge getan, dass das Jugendamt des Kreises auf die Eltern einwirkt, mit ihren Kindern die Vorsorge wahrzunehmen, wie die Kreisverwaltung in der Sitzungsvorlage Nr. 0018/2010 argumentiert.

Auch die von der Kreisverwaltung hinsichtlich der zahnärztlichen Untersuchung angeführte gutachtliche Stellungnahme des Rechtsamtes des Kreises vom 19.10.2004, die zusammenfassend feststellen soll, dass die Rechtslage nicht eindeutig sei mag nicht überzeugen, da sie auf die nicht mehr in Kraft befindliche Rechtsgrundlage des Gesetz über Tagesstätten für Kinder (GTK) abstellt. Der Wille des Landesgesetzgebers, die Durchführung von zahnärztlichen Untersuchungen in Kindertageseinrichtungen als Pflichtaufgabe für die Jugendämter auszugestalten ist in § 10 Abs. 3 KiBiz klar festgeschrieben. Diesem gesetzlichen Auftrag ist durch das Kreisjugendamt Folge zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Steiner
Fraktionsgeschäftsführer

Entwurf

1.)

Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion im Kreistag Borken
Fraktionsgeschäftsführer Jens Steiner
Kridtstr. 24
48619 Heek

N:\Vorstand\AW220310Die GrünenZahngesundheit.docx

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken

Internet: <http://www.kreis-borken.de>

Facheinheit: 30 - Recht

Aktenzeichen:

Auskunft erteilt: **Dr. Altenhoff-Weber**

Durchwahl: +49 (0) 2861 / 82 - 1325

E-Mail: G.Altenhoff-Weber@kreis-borken.de

Telefax:

Zimmer: 1325 (Etage 3D)

Datum: 24.03.2010

Beanstandung eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 25.02.2010 zu zahnärztlichen Untersuchungen Ihr Schreiben vom 03.03.2010

Sehr geehrter Herr Steiner,

der Jugendhilfeausschuss fasste in seiner Sitzung am 25.02.2010 den Beschluss, statt in Kindertageseinrichtungen die Kinder der Klassen 1-4 der Grund- und Förderschulen zahnärztlich zu untersuchen. Damit wurde die vom Sozial- und Gesundheitsausschuss am 29.07.2003 beschlossene Verwaltungspraxis beibehalten.

Mit Schreiben vom 03.03.2010 forderten Sie mich im Namen der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf, den Beschluss des Jugendhilfeausschusses nach § 39 Abs. 2 KrO NRW zu beanstanden und dafür Sorge zu tragen, dass der gesetzlichen Vorschrift von § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) durch das Kreisjugendamt entsprochen wird.

Nach Ihrer Auffassung schreibt das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in § 10 Abs. 3 KiBiz eine jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchung vor. Das Jugendamt erfülle diese Anforderung nicht, wenn es auf die Eltern einwirke, mit ihren Kindern die Vorsorge wahrzunehmen. Der Wille des Landesgesetzgebers, die Durchführung von zahnärztlichen Untersuchungen in Kindertageseinrichtungen als Pflichtaufgabe für die Jugendämter auszugestalten, sei in § 10 Abs. 3 KiBiz klar festgeschrieben.

Die Tatsache, dass sich die Verwaltung bereits im Jahr 2004 mit der Rechtslage befasst habe, überzeugt Sie nicht, da damals ein anderes Gesetz, nämlich das Gesetz über Tagesstätten für Kinder (GTK) galten habe.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ④ Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadthörn, Südlohn mit Linie R 76 bis ④ Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ④ Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.servicezentrale-muensterland.de

Öffnungszeiten

Mo – Mi 8.00 – 12.30 Uhr
14.30 – 16.00 Uhr
Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konten des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30 Konto 7849
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Konto 4500 460
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
SWIFT-BIC: WELA3333

Nach eingehender Prüfung der Rechtslage komme ich zu dem Ergebnis, dass der Beschluss des Jugendhilfeausschusses mit dem geltenden Recht vereinbar ist, so dass ich diesen Beschluss nicht nach § 39 Abs. 2 KrO NRW beanstanden werde.

Begründung:

Die zahnärztlichen und ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder in Kindertageseinrichtungen regelt nunmehr § 10 Abs. 3 KiBiz. Diese Regelung entspricht, wie Sie der Synopse entnehmen können, im Wesentlichen der Regelung des § 15 Abs. 2 GTK. In das KiBiz wurden aber nicht die Beratungs- und Unterstützungspflichten gegenüber den Eltern aufgenommen. Insoweit wurden die Jugendämter gegenüber der bisherigen Regelung entlastet.

§ 10 KiBiz Gesundheitsvorsorge	§ 15 GTK Ärztliche Gesundheitsvorsorge
(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.	(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8 a SGB VIII zu informieren.	
(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen.	(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berät und unterstützt die Eltern der in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder in Fragen der Gesundheitsvorsorge er arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und gruppenprophylaktischer Maßnahmen in der Zahngesundheitspflege zuständigen Stellen zusammen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der in den Tageseinrichtungen aufgenommenen Kinder Sorge zu tragen.
(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen in Anwesenheit der Kinder nicht gestattet	(3) Absatz 1 gilt nicht für Horte.

§ 10 Abs. 3 2. Halbsatz (Hs.) KiBiz verpflichtet die Jugendämter ebenso wenig wie seine Vorgängervorschrift § 15 Abs. 2 Satz 2 GTK, in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt oder einer anderen Stelle jährliche zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen anzubieten bzw. durchzuführen.

Die Regelung hätte dann wie folgt lauten müssen:

„Das Jugendamt muss jährliche zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen anbieten/durchführen“.

In § 10 Abs. 3 2. Hs. KiBiz wird dem Jugendamt hingegen aufgetragen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen *Sorge zu tragen*.

Bei der Auslegung des § 10 Abs. 3 2. Hs. KiBiz ist zu berücksichtigen, dass versicherte Kinder nach § 26 Abs. 1 SGB V bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres Anspruch auf zahnärztliche Untersuchungen haben. Zu diesen vom niedergelassenen Zahnarzt durchzuführenden und von den Krankenkassen zu finanzierenden Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten gehören nach der Regelung des § 26 Abs. 1 SGB V insbesondere die Inspektion der Mundhöhle, die Einschätzung oder Bestimmung des Kariesrisikos, die Ernährungs- und Mundhygieneberatung sowie Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne und zur Keimzahlsenkung. Die gleichzeitige Durchführung ärztlicher Reihenuntersuchungen (auf Veranlassung des Jugendamtes) würde eine Doppelversorgung zur Folge haben, die vom Gesetzgeber nicht bezweckt war.

§ 10 Abs. 3 2. Hs. KiBiz aber auch seine Vorgängerregelung § 15 Abs. 2 GTK verpflichten das Jugendamt nicht, zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen neben den Vorsorgeuntersuchungen der niedergelassenen Zahnärzte durchzuführen. Die Jugendämter tragen für die zahnärztlichen Untersuchungen der Kinder in Kindertageseinrichtungen auch dann Sorge im Sinne des § 10 Abs. 3 2. Hs. KiBiz, wenn sie auf die Durchführung der zahnärztlichen Untersuchungen der niedergelassenen Zahnärzte nach § 26 Abs. 1 SGB V hinwirken. Doppeluntersuchungen werden auf diese Weise vermieden.

Die Rechtsentwicklung in diesem Bereich seit 1997 belegt eindeutig, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen der Jugendämter nicht zusätzlich zu den Vorsorgeuntersuchungen, welche die niedergelassenen Zahnärzte gem. § 26 Abs. 1 SGB V anbieten, zu erfolgen haben. Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen der öffentlichen Hand sollen die Vorsorgeuntersuchungen der niedergelassenen Ärzte erst recht nicht ersetzen.

Im Jahr 1997 führte der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) ein. Dieses Gesetz erging auf Veranlassung der damaligen Regierungskoalition (SPD-Fraktion/Fraktion Bündnis 90/Die Grünen).

Ziel dieses Gesetzes war es, wegen der bestehenden finanziellen Engpässe den Umfang der vom Land übertragenen Pflichtaufgaben in den Kreisen, Städten und Gemeinden einzuschränken, um diesen neue Handlungsspielräume zu ermöglichen¹. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 ÖGDG führt die untere Gesundheitsbehörde nur noch zahnärztliche Untersuchungen bei Kindern und Jugendlichen durch, soweit dies erforderlich ist. Der Grundsatz der Subsidiarität der zahnärztlichen Untersuchungen der unteren Gesundheitsbehörde im Verhältnis zu den Untersuchungen der niedergelassenen Zahnärzte wurde damit ausdrücklich festgeschrieben. Nichts deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber die Jugendämter abweichend von diesem Grundsatz verpflichten wollte, zusätzliche Reihenuntersuchungen durchzuführen. Dem Wortlaut des § 10 Abs. 3 2. Hs. KiBiz sowie seiner Vorgängervorschrift lässt sich dies nicht entnehmen. Bei der letzten Änderung des § 15 GTK im Jahr 1998 ging der Gesetzgeber vielmehr davon aus,

¹ Regierungsentwurf, Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Landtagsdrucksache, 12/2340, 01.09.1997, S. 2.

dass die zahnärztliche Gesundheitsvorsorge hauptsächlich über die zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen nach § 26 Abs. 1 SGB V sichergestellt wird².

Vor diesem Hintergrund erteilt der Gesetzgeber den Jugendämtern in § 10 Abs. 3 2. Hs. KiBiz daher nicht den Auftrag, jährliche Reihenuntersuchungen durchzuführen. Vielmehr erfüllt das Jugendamt die Verpflichtungen des § 10 Abs. 3 2. Hs. KiBiz bereits dann, wenn es auf die Eltern einwirkt, die Vorsorgeuntersuchungen bei den niedergelassenen Zahnärzten nach § 26 Abs. 1 SGB V wahrzunehmen.

Die Auswertungen der Daten des Gesundheitsamtes des Kreises bestätigen die bisherige Verwaltungspraxis.

Seit dem Verzicht auf Reihenuntersuchungen in den Kindergärten hat sich die Kariesprävalenz bei den Grundschulkindern nicht verändert.

Die von Ihnen befürwortete Auslegung hätte hingegen eine nicht zu rechtfertigende Doppel- und somit Überversorgung zur Folge.

Eine Durchschrift meines Schreibens erhalten die anderen Fraktionen des Kreistages und der Kreistagsabgeordnete Mazur.

Freundliche Grüße



Dr. Kai Zwicker



- 2.) Schreiben an den Landrat m.d.B. um Unterzeichnung, die Rechtslage wurde in dem beiliegenden Gutachten umfasst geprüft.
- 3.) Durchschrift des Schreibens an 15.1 ✓
- 4.) Sachakte anlegen Zahngesundheit Kindertagesstätten
- 5.) Entwurf z. Vorgang



² Regierungsentwurf zur Änderung des Gesetzes über Tagesstätten für Kinder, Landtagsdrucksache, 12/3271, S. 17.

Vermerk

Eingabe des Herbert Krause vom 18.04.2010 an die ehemalige Präsidentin des Landtages NRW, Frau Regina van Dinter Stellungnahme aus Sicht des Fachbereichs Gesundheit

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) am 01.01.1998 sind zahnärztliche Reihenuntersuchungen als Pflichtaufgabe des Gesundheitsamtes unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit gestellt worden. § 13 ÖGDG bestimmt, dass regelmäßige zahnärztliche Untersuchungen, soweit erforderlich, durchzuführen sind. Dennoch wurden bis zum Jahr 2003 zahnärztliche Reihenuntersuchungen in Kindergärten, Grund- und Förderschulen durchgeführt.

Angesichts eines drohenden Haushaltsdefizits von 20 Mio. Euro wurden 2003 einschneidende Sparmaßnahmen erforderlich. Der Fachbereich Gesundheit prüfte seinerzeit sorgfältig, an welchen Stellen Einsparungen medizinisch-fachlich vertretbar sind. Die Fachbereichsleitung entschied sich, dem zuständigen politischen Gremium, dem Sozial- und Gesundheitsausschuss, u.a. eine Reduzierung der zahnärztlichen Untersuchungsteams von drei auf zwei vorzuschlagen. Als Folge dieser Reduzierung musste der bis dato übliche Untersuchungsumfang eingeschränkt werden. Folgende Erwägungen gaben den Ausschlag für diese Lösung:

- Die Phase des Wechselgebisses, in der das Milchzahngebiss durch die bleibenden Zähne ersetzt wird, machen die Kinder während ihrer Grundschulzeit durch. In dieser Zeit ist die regelmäßige zahnärztliche Kontrolle zur frühzeitigen Erkennung von Karies, Zahn- und Kieferfehlstellungen, Erkrankungen des Zahnfleisches etc. besonders wichtig für eine nachhaltige Zahngesundheit. Deshalb stellen die beiden verbliebenen Teams jährliche zahnärztliche Reihenuntersuchungen in den Grund- und Förderschulen sicher.
- Die durch die Krankenkassen finanzierten Prophylaxehelferinnen des Arbeitskreises Zahngesundheit suchen im Rahmen der Gruppenprophylaxe nach § 21 SGB V schwerpunktmäßig die Kindergärten auf, unterweisen im richtigen Zähneputzen, informieren über zahngesunde Ernährung und führen Elterinformationen durch.
- Gemäß § 26 SGB V haben Kinder vom 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr Anspruch auf zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die von den Krankenkassen finanziert werden. Diese Vorsorgeuntersuchungen sind umfangreicher als die Reihenuntersuchungen des Gesundheitsamtes. Der die Vorsorgeuntersuchungen durchführende niedergelassene Zahnarzt kann überdies bei entsprechendem Befund sofort eine Behandlung bzw. einen Behandlungstermin anbieten. Im Unterschied zu § 21 SGB V erfasst die Regelung des § 26 SGB V auch die Kinder, die nicht in den Kindergarten gehen und deshalb von der Gruppenprophylaxe nach § 21 SGB V nicht erfasst werden.

Mit Beschluss vom 29.07.2003 folgte der Sozial- und Gesundheitsausschuss dem Vorschlag des Fachbereichs Gesundheit. Aufgrund eines politischen Antrages wurde die Frage der zahnmedizinischen Versorgung in Kindertageseinrichtungen erneut am 25.02.2010 im Jugendhilfeausschuss des Kreises Borken beraten und die seit 2003 geübte Verwaltungspraxis bestätigt.

Die bei den zahnärztlichen Reihenuntersuchungen erhobenen Daten bestätigen die seit 2003 geübte Verwaltungspraxis insoweit, als sich die Kariesprävalenz bei Grundschulkindern nicht verschlechtert hat. Der Anteil naturgesunder Gebisse bei Einschulungskindern ist von 36,7 % im Jahr 1994 kontinuierlich auf 47,3 % im Jahr 2009 angestiegen. Der Anteil behandlungsbedürftiger Gebisse ist im gleichen Zeitraum von 51,1 % auf 38,2 % gefallen.

Unsere Daten und unsere Erfahrungen mit den Reihenuntersuchungen zeigen aber auch, dass 25 % der untersuchten Kinder 77 % der „Zähne mit Karieserfahrung“ (= unbehandelte kariöse und behandelte Zähne) auf sich vereinen. Und genau in dieser Gruppe sehen wir einen Teil der Kinder in den Folgejahren mit den gleichen bzw. weiter verschlechterten Befunden. Diese Kinder bzw. ihre Eltern sind offensichtlich den Empfehlungen unseres zahnärztlichen Dienstes zur Konsultation eines niedergelassenen Zahnarztes regelmäßig nicht gefolgt. Hier haben weder den Kindern mitgegebene Nachrichten noch direkt an die Eltern verschickte Briefe eine Verhaltensveränderung herbeiführen können.

Bei einigen Kindern, denen wir wegen kariöser Milchzähne die Konsultation eines niedergelassenen Zahnarztes empfahlen, meldeten uns die Eltern zurück, dass ihr Zahnarzt eine Behandlung bzw. Sanierung abgelehnt habe, weil die Milchzähne ohnehin ausfallen würden.

Zweifellos existieren vielfältige weitere Einflussfaktoren, die sich mehr oder weniger (nachteilig) auf das zahnmedizinische Inanspruchnahmeverhalten von Kindern und Eltern auswirken. Es würde jedoch zu weit führen, hier auf alle Einflüsse im Einzelnen einzugehen.

Die Tatsache, dass aktuell 62 % der Erstklässler naturgesunde oder sanierte Zähne aufweisen, zeigt, dass die Mehrzahl der Kinder und ihrer Eltern verantwortungsbewusst mit der Zahngesundheit umgehen. Andererseits sehen wir den aktuellen Anteil von 38 % sanierungsbedürftiger Kindergebisse als deutlich zu hoch und optimierungsbedürftig an. Unsere Erfahrungen mit den oben angesprochenen beratungsresistenten Eltern zeigen aber auch, dass hier eine Verbesserung der Situation mit dem Mittel der Reihenuntersuchung nicht zu erzielen ist.

Nach Aussagen eines Krankenkassenvertreters geben die im Arbeitskreis Zahngesundheit vertretenen Krankenkassen mehr als 200.000 Euro jährlich im Kreis Borken und damit weit mehr Geld für Mundgesundheit und Kariesprophylaxe aus als in den Nachbarkreisen. Der gleiche Kassenvertreter wies darauf hin, dass nach Erfahrungen seiner Krankenkasse mit individuellen Anreiz- und Belohnungssystemen beratungsresistente Patienten nicht erreicht werden können.

Gegenwärtig führt der Fachbereich Gesundheit ein Projekt zur Verbesserung des Durchimpfungsgrades bei Schülern weiterführender Schulen durch. Hier wird versucht, mit einem an Schulklassen adressierten Preisausschreiben Anreiz und Belohnung mit gruppenspezifischen Prozessen (z.B. kollektive Verantwortung für die Gesundheit aller) zu kombinieren. Erste Auswertungen der Ergebnisse bestätigen die Richtigkeit dieses Ansatzes. Gegenwärtig wird darüber nachgedacht, wie das Verfahren sinnvoll und erfolgversprechend für

die Verbesserung der Zahngesundheit von Kleinkindern genutzt werden kann. Unsere Planungen und Maßnahmen werden im Arbeitskreis Zahngesundheit beraten und abgestimmt.

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe haben für 2- bis 12-jährige Kinder ein zahnärztliches Vorsorgeuntersuchungsheft herausgegeben, das wegen seiner Textlastigkeit kaum Akzeptanz findet. Ein leicht verständlich gestaltetes Vorsorgeheft mit mehr Aussicht auf Akzeptanz bei Eltern und Kindern ist eine denkbare Alternative. Aus fachlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, dass das bekannte Heft für die kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (sogenannte U-Untersuchungen) nicht auch entsprechende Felder und Seiten für die zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen enthält. Eine solche Lösung ermöglicht, beratungsresistente Eltern im Rahmen der UTeilnahmeDatVO NRW an ihre auch den regelmäßigen Zahnarztbesuch einschließende Fürsorgepflicht für ihre Kinder zu erinnern.

Schließlich ist vor dem Hintergrund des demographischen Wandels das schon jetzt spürbare Problem des ärztlichen und zahnärztlichen Nachwuchses einzukalkulieren. Es macht keinen Sinn, personalintensive gesetzliche Regelungen zu treffen, für die – teilweise schon jetzt, jedenfalls aber künftig – qualifiziertes Fachpersonal nicht verfügbar ist. In diesem Sinne sind intelligente, aber personalschonende Strategien gefragt, die gleichwohl eine Verbesserung der Zahngesundheit bewirken.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aus Sicht des Fachbereichs Gesundheit ein aktueller Anteil von 25 % Karieshochrisikokindern bzw. ein Anteil von 38 % der untersuchten Kinder mit sanierungsbedürftigen Zähnen als nicht akzeptabel angesehen wird. Die aus den zahnärztlichen Reihenuntersuchungen gewonnenen Daten zeigen, dass eine Verbesserung der Situation mit dem Mittel der Reihenuntersuchung nicht erzielt werden kann. Derzeit werden eine Reihe von Überlegungen angestellt, welche intelligenten und innovativen Strategien zur Verbesserung der Motivation betroffener Kinder und ihrer Eltern beitragen können. Sicher ist schon jetzt, dass ein nicht geringer Teil beratungsresistenter Eltern durch Motivationsanreize nicht dazu bewegt werden kann, ihre Kinder beim niedergelassenen Zahnarzt vorzustellen. Hier muss aus Sicht des Fachbereichs Gesundheit analog zu den kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen eine Regelung in die UTeilnahmeDatVO NRW aufgenommen werden. Eine solche Regelung kann nachhaltig nur greifen, wenn die zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in das pädiatrische Vorsorgeuntersuchungsheft integriert werden.

Dr. Gerhard Ettliger